

Zwischenbericht aus dem Akteneinsichtsausschuss zur Insolvenz der Greensill Bank

Der Erlass des Innenministeriums und der Beschluss des Magistrats waren allen Beteiligten bekannt.

Seit Oktober 2017 sind kommunale Festgeldanlagen bei Privatbanken nicht mehr durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds geschützt. Auf das daraus erwachsende Risiko weist ein Erlass des Hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018 hin. Dieser Erlass war allen im Schwalbacher Rathaus mit Festgeldanlagen betrauten Personen bekannt.

Der Erlass unterscheidet zwischen

a) Festgeldanlagen bei der Sparkassen - Finanzgruppe und den Genossenschaftsbanken, weil hier durch die Institutssicherung ein geringeres Risiko besteht und

b) Festgeldanlagen bei Privatbanken, die nun nicht mehr durch einen Einlagensicherungsfonds geschützt sind.

Sicherheit soll Vorrang haben vor einem möglichen Ertrag (Nr. 3 des Erlasses). Für Einlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, soll eine besondere Sorgfaltspflicht gelten (Nr. 9 des Erlasses). Vor einer Geldanlage sollen die Sicherungsanforderungen in einer entsprechenden Anlagerichtlinie durch die Vertretungskörperschaft, also das Stadtparlament, festgelegt werden.

Der Magistratsbeschluss vom Februar 2019 (die bis zum 1. Februar 2021 gültige Anlagerichtlinie) beschreibt nur die einzig mögliche Konsequenz: Geldanlagen sollen bis zum Inkrafttreten einer vom Parlament beschlossenen Anlagerichtlinie ausschließlich bei Instituten der Sparkassengruppe, der Deutschen Bundesbank und den Genossenschaftsbanken erfolgen.

Die Festgeldanlage war Chefsache

Die Festgeldanlage war im gesamten untersuchten Zeitraum Chefsache, alle Festgeldanlagen sind – soweit durch Akteneinsicht feststellbar – im vollständigen Einvernehmen der in diesem Geschäftsbereich handelnden

Personen und in Verantwortung der früheren Bürgermeisterin Augsburg, ab 07. Juni 2020 in Verantwortung des heutigen Bürgermeisters Alexander Immisch erfolgt. Dem neuen Bürgermeister war der Magistratsbeschluss vom Februar 2019 bekannt; er hat gleich in mehreren von ihm unterzeichneten Dokumenten selbst auf diesen Beschluss Bezug genommen. So in der Begründung zur Magistratsvorlage vom 3.12.2020, im Magistratsbericht M 200 vom 29.09.2020 (dort ist der Magistratsbeschluss in der Anlage erwähnt) und im Bericht B 0067, in dem auf eine mögliche Änderung der Anlagerichtlinie hingewiesen wurde. Bereits im Juni 2020 war die bestehende Praxis bei Festgeldanlagen der Stadt anlässlich der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 durch die Revision des MTK Gesprächsgegenstand gewesen (siehe M 200).

Arbeitsanweisungen, die für den untersuchten Zeitraum die Verantwortung für Festgeldanlagen auf einzelne Mitarbeiter hätten übertragen können, wurden in den Akten nicht festgestellt, nach Auskunft des Bürgermeisters wurden solche Anweisungen nicht erteilt.

Ab 07. Juni 2020 hatte die Einlagensicherheit keine Priorität mehr

Bis zum 06. Juni 2020 wurde dem Gesichtspunkt der Einlagensicherheit Priorität eingeräumt; Festgelder wurden entsprechend dem Wortlaut des Magistratsbeschlusses vom Februar 2019 nur bei Instituten der Sparkassengruppe und Genossenschaftsbanken angelegt. Der Hinweis aus dem Erlass des Hessischen Innenministeriums vom 29.05.2018, dass bei Banken mit Institutssicherung ein geringeres Risiko besteht, wurde damit aufgegriffen und umgesetzt. Die Institutssicherung bestand bei allen getätigten Geldanlagen nach dem 01. Oktober 2017 bis zum 06. Juni 2020.

Mit dem Amtsantritt des neuen Bürgermeisters am 07. Juni 2020 wurde der Kreis der Kreditinstitute, bei denen Festgelder angelegt wurden, deutlich erweitert. Eine der ersten Amtshandlungen des neuen Bürgermeisters war die Kontoeröffnung bei der Greensill Bank. Der Anlagenvermittler weist hierzu ausdrücklich darauf hin, dass es sich um eine Privatbank handelt, dass keine Einlagensicherung besteht und keine Haftung übernommen wird. Dennoch wird die riskante Geldanlage getätigt.